

Hinweise zum Arten- und Immissionsschutz

Neben der Betrachtung der vorhandenen Unterlagen und der aktuellen Regelungen auf Landesebene wurden seitens des Grün- und Umweltamtes nachfolgende Hinweise zum Arten- bzw. Immissionsschutz gegeben.

Hinweise zum Artenschutz

Im Bauleitplanverfahren der FNP-Ä Nr. 34 wurde ein Umweltbericht erstellt und eine Umweltprüfung durchgeführt. Einzelne Umweltbelange z. B. zum Feldhamster und zu Brutvögeln wurden, den gesetzlich möglichen Vorgaben entsprechend, auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren abgeschichtet.

Am 03.03.2023 hat der Bundestag das "Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)" beschlossen. Artikel 13 ändert das Windenergieflächenbedarfsgesetz dahingehend, dass bis zum 30.06.2024 in Genehmigungsanträgen für die Errichtung einer Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wird. Dies betrifft in Mainz in erster Linie den streng geschützten Feldhamster, die einzelnen Individuen und den Lebensraum. Die Population unterliegt unterjährig starken Schwankungen, der Erhaltungszustand ist der Rheinland-Pfalz-weit beste und wird vom verantwortlichen Land Rheinland-Pfalz als ungünstig-schlecht bezeichnet.

Ob eine räumliche Erweiterung des Vorranggebietes auch praktisch zu mehr Windenergieanlagen und damit zu mehr Flächenversiegelung führt, ist nicht sicher. Hier spielen auch weitere Faktoren wie z. B. Abstände zu bestehenden Anlagen oder die Grundstücksverfügbarkeit eine Rolle. Unsicher ist auch, ob dies sodann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Feldhamsters führt.

Hinweise zum Immissionsschutz

Gegen eine Rotor-Out-Regelung bestehen keine Bedenken. Der bei Errichtung und Betrieb der jeweiligen Anlage erforderliche Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG durch die jeweilige Anlage ist unabhängig von Rotor-Out- oder Rotor-In-Regelung im betreffenden Gebiet in jedem einzelnen BImSchG-Verfahren durch den Antragstellenden nachzuweisen.